

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Antrag der Abgeordneten Dreßler, Conradi, Frau Dr. Däubler-Gmelin, Egert, Dr. Ehmke (Bonn), Gilges, Frau Luuk, Peter (Kassel), Poß, Sander, Schröer (Mülheim), Sieler, Frau Steinhauer, Vogelsang, Wartenberg (Berlin), von der Wiesche, Zeltler und der Fraktion der SPD
— Drucksache 10/2627 —

Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung

A. Problem

Nach geltendem Recht wird ausländischen Arbeitnehmern nur dann eine besondere Arbeitserlaubnis erteilt, wenn sie in den letzten fünf Jahren ununterbrochen eine rechtmäßige unselbständige Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet nachweisen können. Diese Vorschrift erschwert die Integration ausländischer Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt.

B. Lösung

Annahme des Antrags in veränderter Fassung.

Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung; Verzicht auf den Nachweis einer ununterbrochenen fünfjährigen unselbständigen Tätigkeit im Geltungsbereich der Verordnung, wenn die fünfjährige Tätigkeit innerhalb eines Zeitraumes von acht Jahren liegt.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird aufgefordert, § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Arbeitserlaubnisverordnung wie folgt neu zu fassen:

- „1. in den letzten acht Jahren vor Beginn der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis insgesamt mindestens fünf Jahre eine unselbständige Tätigkeit rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeübt hat oder“.

Bonn, den 26. Juni 1985

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Glombig

Tischer

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Tischer

I.

Der von den Abgeordneten Dreßler, Conradi, Frau Dr. Däubler-Gmelin, Egert, Dr. Ehmke (Bonn), Gilges, Frau Luuk, Peter (Kassel), Poß, Sander, Schröer (Mülheim), Sieler, Frau Steinhauer, Vogel-sang, Wartenberg (Berlin), von der Wiesche, Zeitler und der Fraktion der SPD eingebrachte Antrag

Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung
— Drucksache 10/2627 —

ist in der 117. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Januar 1985 in erster Lesung beraten und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 26. Juni 1985 den Antrag beraten und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung einmütig bei Stimmenthaltung des Vertreters der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Antrags in der Fassung der Entschließung des Bundesrates in dessen 550. Sitzung am 26. April 1985 (BR-Drucksache 161/85) zu empfehlen:

„Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird aufgefordert, § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Arbeitserlaubnisverordnung wie folgt neu zu fassen:

- „1. in den letzten acht Jahren vor Beginn der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis insgesamt mindestens fünf Jahre eine unselbständige Tätigkeit rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeübt hat oder“

vorzuschlagen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 69. Sitzung am 26. Juni 1985 den Antrag beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme in der vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

II.

Der Antrag der Abgeordneten Dreßler, Conradi, Frau Dr. Däubler-Gmelin, Egert, Dr. Ehmke (Bonn), Gilges, Frau Luuk, Peter (Kassel), Poß, Sander, Schröer (Mülheim), Sieler, Frau Steinhauer, Vogel-sang, Wartenberg (Berlin), von der Wiesche, Zeitler und der Fraktion der SPD geht davon aus, daß weit mehr als die in der Statistik der Bundesanstalt für Arbeit (ANBA, 1984, Seite 500/616) mit Stand vom 30. Juni 1983 ausgewiesenen 17,6 v. H. der ausländischen Arbeitnehmer mit erlaubnispflichtiger Tätigkeit ohne eine besondere Arbeitserlaubnis gewesen seien, da z. B. die — im Jahresschnitt 1983 — 300 000 erwerbslosen Ausländer und Ehegatten so-

wie Asylbewerber nicht erfaßt seien. Überdies verfügten nur 63,4 v. H. über eine unbefristete besondere Arbeitserlaubnis und damit über einen nicht mehr verschlechterbaren Arbeitsmarktstatus. Bei 36,6 v. H. der Arbeitnehmer bestehe die Gefahr, bei Eintreten eines Unterbrechungstatbestandes keine Verlängerung der besonderen Arbeitserlaubnis zu erhalten und damit wieder auf die allgemeine Arbeitserlaubnis zurückzufallen.

Die Fünfjahresfrist werde hauptsächlich unterbrochen

- durch Zeiten von mehr als 3monatiger Dauer, in denen kein Arbeitsverhältnis bestehe (ausgenommen seien Zeiten, in denen der Arbeitnehmer Arbeitslosen- oder Unterhaltsgeld beziehe), sowie
- durch Zeiten der Beschäftigung ohne Arbeitserlaubnis (nichtrechtmäßige Beschäftigung).

Die Unterbrechung der Frist durch eine nichtrechtmäßige Beschäftigung beruhe auch häufig darauf, daß der Arbeitgeber die notwendige Arbeitserlaubnis erst mit Arbeitsantritt beantrage. In solchen Fällen träten kurzzeitige, aber schädliche Unterbrechungen der Fünfjahresfrist ein, weil das Arbeitsamt die Erlaubnis erst mit Eingang des Antrags und nicht rückwirkend zum Arbeitsbeginn erteile.

Durch diese Unterbrechungstatbestände blieben selbst langjährig hier lebende Arbeitnehmer, teilweise seien Fälle von 20jährigem Aufenthalt bekannt, ohne besondere Arbeitserlaubnis. Eine Regelung, die unabhängig von Unterbrechungszeiten allein auf die Dauer der Zugehörigkeit zum Arbeitsmarkt abstelle, würde auch dem Vertrauensschutz Rechnung tragen, der bei ausländischen Arbeitnehmern mit zunehmender Aufenthaltsdauer wachse. Das geltende Recht erschwere auch den vor dem Anwerbestopp gekommenen ausländischen Arbeitnehmern den Erwerb der besonderen Arbeitserlaubnis. Auch heute besäßen viele dieser Arbeitnehmer noch keinen gesicherten arbeitserlaubnisrechtlichen Status.

Dies wirke sich bei der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage und der von der Bundesanstalt für Arbeit zur Zeit geübten Praxis für die betroffenen ausländischen Arbeitnehmer äußerst nachteilig aus, da aus § 19 AFG ein Vorrang deutscher und ihnen gleichgestellter ausländischer Arbeitnehmer bei der Vermittlung von Arbeitsplätzen abgeleitet werde.

Bei einem Andauern oder einer weiteren Verschärfung der krisenhaften Arbeitsmarktsituation könnten bei strikter Anwendung des § 19 AFG ausländische Arbeitnehmer, die lediglich eine Arbeitserlaubnis nach § 1 AEVO (allgemeine Arbeitserlaub-

nis) Besitz besäßen, praktisch von der Arbeitsvermittlung ausgeschlossen werden.

Die vorgeschlagene Regelung entspreche der sozialen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland für die ausländischen Arbeitnehmer und werde es fast allen ausländischen Arbeitnehmern, die vor dem Anwerbestopp in die Bundesrepublik Deutschland gekommen seien, ermöglichen, die besondere Arbeitserlaubnis zu erhalten und biete die rechtliche Grundlage dafür, ihre ökonomische Existenz aus eigener Kraft zu sichern.

Die Beseitigung von Härten beim Erwerb der besonderen Arbeitserlaubnis werde dazu beitragen, daß ein größerer Prozentsatz der langjährig in der Bundesrepublik Deutschland lebenden und arbeitenden Ausländer einen gesicherten aufenthaltsrechtlichen Status erreiche, ohne den es eine gesellschaftliche Integrationschance nicht geben könne.

III.

Der Ausschuß begrüßte grundsätzlich das Anliegen, die Arbeitserlaubnisverordnung im Sinne des Antrages — Drucksache 10/2627 — zu ändern.

Es wurde jedoch für erforderlich gehalten, daß die fünfjährige Beschäftigungszeit innerhalb einer achtjährigen Rahmenfrist liegen müsse. Damit würde sichergestellt, daß eine ausreichende Zugehörigkeit des Ausländers zum Arbeitsmarkt bestanden habe.

Außerdem werde mit der Achtjahresfrist auf eine entsprechende Frist im Aufenthaltsrecht abgestellt. Nach acht Jahren rechtmäßigen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland könne auch der verfestigte aufenthaltsrechtliche Status gewährt werden. Auf diese Weise würden die Bestimmungen über die Arbeitserlaubnis und über die Aufenthaltsberechtigung einander besser angeglichen werden.

Bei dem so geänderten Antrag werde auch einer Empfehlung des Bundesrates Rechnung getragen.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN sahen in dem Antrag lediglich eine kurzfristige Übergangslösung mit kleinen Verbesserungen, die aber insbesondere die menschlichen Probleme der ausländischen Frauen ungelöst ließen.

Bonn, den 27. Juni 1985

Tischer

Berichterstatte